



Brüssel, den 19. Mai 2017
(OR. en)

8716/17
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0283 (COD)

CODEC 704
CODIF 14
DRS 24
ETS 34
MI 366

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung der polnischen Delegation

1. Die polnische Delegation begrüßt die Annahme des *Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (PE-CONS 57/16 "Bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text)" (2015/0283 (COD), 2015/0283 (COD)), mit dem unter anderem die Bestimmungen der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 74), kodifiziert werden.*

2. Mit der *Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012* (Neufassung) wurde u. a. Artikel 6 Absatz 2 der *Zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie 77/91/EWG* aufgehoben; dieser lautete wie folgt: “*(2) Verändert sich der Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit in einer nationalen Währung derart, dass der Betrag des in nationaler Währung ausgedrückten Mindestkapitals während eines Jahres unter dem Wert von 22 500 Europäischen Rechnungseinheiten bleibt, so teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mit, dass er seine Rechtsvorschriften innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des genannten Zeitraums den Vorschriften des Absatzes 1 anpassen muss. Der Mitgliedstaat kann jedoch vorsehen, dass die Anpassung seiner Rechtsvorschriften auf bereits bestehende Gesellschaften erst achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Anpassung anzuwenden ist.*”
3. Daher wurde bei der Annahme der *Richtlinie 2012/30/EU* am 28. September 2012 eine gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates abgegeben (Ratsdokument Nr. 14263/12) und in das AStV- und das Ratsprotokoll aufgenommen. Diese gemeinsame Erklärung lautet wie folgt: “*In Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG ging es u.a. um kurzfristige Schwankungen der nationalen Währungen gegenüber der ECU und die Zeit, die gegebenenfalls für die Anpassung der Rechtsvorschriften benötigt wird. Bei der Prüfung der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 werden diese Bedingungen gebührend berücksichtigt.*”
4. Da gemäß der *Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten (96/C 102/02)* die zu kodifizierenden Rechtsakte während des Kodifizierungsverfahrens inhaltlich nicht geändert werden, möchte die polnische Delegation betonen, dass die gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates vom 28. September 2012 durch die Kodifizierung nicht berührt wird und daher im Hinblick auf die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen für Unternehmen in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, weiterhin als Richtschnur für die Auslegung und Anwendung von Artikel 45 Absatz 1 der *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text)*, der Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/30/EU ersetzen soll, dient.